



Satzung
„Förderkreis Integrative Erziehung Illertal e.V.“
(Fassung vom 10. Juli 1995)
(6. Satzungsänderung vom 01.10.2018)

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis integrative Erziehung Illertal“ e.V.
- 1.2. Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 640681 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 88457 Kirchdorf.
- 1.3. Die Postanschrift des Vereins ist die Postanschrift des/der jeweiligen ersten Vorsitzenden.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist, das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern und zu unterstützen. Dabei sollen alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens berücksichtigt werden. Jeder Mensch soll die Möglichkeit bekommen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Weiterführung integrativer Gruppen von behinderten und nichtbehinderten Kindern,
 - durch Therapieangebote und Angebote zur Freizeitgestaltung für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
 - Durch jede andere Maßnahme, welche der Förderung und Integration behinderter Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender dient.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten.

Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen können nur Mitglied werden, wenn gleichzeitig mindestens ein gesetzlicher Vertreter Mitglied wird. Die gesetzlichen Vertreter haften nach geltendem Recht.

- 3.2. Jedes volljährige Mitglied besitzt das Stimmrecht.
- 3.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



3.4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, welche spätestens am 30.11. dem Vorstand zugehen muss, zum Ende des Kalenderjahres, oder durch Tod oder durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen das Vereinsinteresse. Ein solcher Ausschluss kann von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des/der Betroffenen ausgesprochen werden. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb 1 Woche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3.5. Nur stimmberechtigte Mitglieder dürfen Vorstand sein.

4. Beiträge

4.1. Änderungen des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

4.2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch das europaweite einheitliche SEPA-Lastschriftverfahren zu Gunsten des Vereinskontos eingezogen.

5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

6. Der Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter/in, einem/einer Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in. Ferner können auch Beisitzer gewählt werden. Auch ist es möglich Ämter in Personalunion wahrzunehmen. Ausgeschlossen ist hierbei eine Personalunion von 1. Vorstand und Stellvertreter.

Es können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins zum Vorstand gewählt werden. (vergleiche Ziffer 3.5).

6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in oder durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Endet die Mitgliedschaft im Verein oder das Amt eines Vorstandes vorzeitig, kann sich der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Vorstände selbständig bis zur nächsten Vorstandswahl ergänzen.

6.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.

6.5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.



7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist insbesondere zuständig für die
- Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der 2 Kassenprüfer/innen
 - Beratung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Entscheidung über die Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
- 7.2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- 7.3. Der Antrag kann auch von 20 % der Mitglieder gestellt werden. Er ist dem Vorstand unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte schriftlich zuzuleiten. Spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinden Berkheim, Dettingen, Erolzheim, Kirchberg, Tannheim, Rot an der Rot und Kirchdorf. Die auswärtigen Mitglieder, die nicht in diesen Orten wohnen erhalten die Einladung per Post oder per Email.
- 7.5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 7.6. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, für andere Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.
- 7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

8. Kassenprüfung

- 8.1. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer/innen.

9. Gewinne und Verwaltungsaufgaben

- 9.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- 9.2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine angemessene Vergütung nach steuerrechtlichen Vorgaben bezahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10. Ermächtigungsgrundlage

- 10.1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen/Richtlinien zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Folgende Regelungen können insbesondere erlassen werden:

- Eine Richtlinie zum Datenschutz nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder.
- Richtlinie zum Auslagenersatz und zur Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 9.
- Für den Erlass, die Änderung und Außerkraftsetzung der Vereinsordnungen/Richtlinien ist der Vorstand zuständig. Er muss einstimmig entscheiden.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchdorf, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen Kinderbetreuung, Kindererziehung und/oder Jugendhilfe zu verwenden hat.

Datum, Ort
01.10.2018, Kirchdorf

gez. Maier